



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
Senat Ansbach  
Montgelasplatz 1  
91522 Ansbach

Nur per beA



DATUM 21.07.2021 AKTENZEICHEN 0338/2020-JH DURCHWAHL 06131/5547666 E-MAIL hamed@ckb-anwaelte.de

In den Normenkontrollverfahren  
Mögele, Thomas ./ Freistaat Bayern  
20 N 20.750  
20 N 20.844  
20 N 20.1014

wird erneut um Terminierung der mündlichen Verhandlung gebeten.

Nach Auskunft des Senats in München wurde der hiesige Senat entlastet, in dem er keine Eilanträge zu Corona mehr bearbeiten muss. Es liegt daher die Annahme nahe, dass zeitliche Ressourcen nunmehr für die Führung der anhängigen Hauptsacheentscheidungen vorhanden sind. Rechtsanwältin Jessica Hamed

Es wird vor diesem Hintergrund zudem erneut um Sachstandsmitteilung gebeten, auch wenn der Senat mit Verfügung vom 22.03.2021 glaubte, den Antragsteller bitten zu dürfen, „von weiteren Sachstandsanfragen abzusehen“. Gleichzeitig teilte der Senat zudem mit, auch telefonisch für eine derartige Anfrage nicht zur Verfügung zu stehen.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Unterzeichnerin vor dem Telefonversuch am 19.03.2021 das letzte Mal am 18.08.2020 den

Michael Bernard  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf  
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper  
Rechtsanwältin  
Fachwältin für Verkehrsrecht  
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)  
Rechtsanwältin  
Fachwältin für Medizinrecht  
Fachwältin für Strafrecht

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin  
Fachwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut  
Rechtsanwältin  
Fachwältin für Arbeitsrecht

René Ritter  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Timo Bernelt  
Rechtsanwalt

Irina Heinrich  
Rechtsanwältin

Franz-Rudolf Dietz  
Rechtsanwalt

Bernard Korn & Partner  
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de  
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01

Vorsitzenden anrief und mit ihm sprach, erscheint auch dieser Hinweis zumindest befremdlich.

Es ist schließlich mehr als nur nachvollziehbar, dass der Antragsteller, der auch nach Ansicht des Vorsitzenden ein „Kläger der ersten Stunde“ ist, nunmehr, nachdem angeblich inzwischen die vierte Welle vor der Türe stehen soll, so zumindest der SPD-Gesundheitspolitiker Karl Lauterbach, eine Entscheidung in der Sache begehrt.

Die Unterzeichnerin hat in dem Telefonat am 18.08.2020 bereits darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, ein Verfahren exemplarisch zu führen und nötigenfalls durch die Instanzen zu tragen, bevor es zu einem etwaigen zweiten Lockdown kommt.

Passiert ist, wie der Senat weiß, in rechtlicher Hinsicht nichts.

Einen – wie von der Unterzeichnerin befürchtet – zweiten Lockdown, der dieses Mal sogar knapp sieben Monate andauerte, gab es indes schon und es blieben im Wesentlichen **dieselben Rechts- und Tatsachenfragen offen**, die sich bereits in den hiesigen Verfahren stellten.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Ein gravierendes Versäumnis, das vermeidbar gewesen wäre und das sich erneut zu wiederholen droht.

Statt den Antragsteller als Bittsteller zu behandeln, dessen Anfragen offenbar als störend empfunden werden, täte der Senat gut daran, zu erkennen, dass seine Aufgabe darin besteht der Gesellschaft zu dienen und Rechtssicherheit zu schaffen.

In seinen Eilentscheidungen versäumte es der Senat zu Recht nicht, auf die Vorläufigkeit der Prüfung hinzuweisen. Mit der Durchführung der Hauptsacheverfahren, **in welchen alle offenen Rechtsfragen geklärt werden können**, hat er allerdings offenbar keine Eile.

Ein unerträgliches Gebaren legt der Senat damit an den Tag und schadet so nicht nur den rechtssuchenden Bürger\*innen, sondern auch dem Rechtsstaat.

Der erste der hier anhängig gemachten Anträge jährte sich bereits am 08.04.2021. Es mag „normal“ sein, dass Verfahren mehrere Jahre dauern.

„Normal“ ist hier allerdings der falsche Maßstab.

Seit März 2020 herrscht, mal mehr mal weniger restriktiv, ein (rechtlicher) **Ausnahmestand**. Die Bedeutung der Sache gebietet es daher, zumindest ein grundlegendes Verfahren, sei es das hiesige, sei es ein anderes, konzentriert und zügig – wobei nach nunmehr 15 Monaten ersichtlich nicht mehr von zügig die Rede sein kann – durchzuführen.

So wie es beispielsweise das Verwaltungsgericht Mainz macht. Am 29.04.2021 fand in einem von der Unterzeichnerin geführten „Corona-Verfahren“, in welchem, wie hier, sehr umfassend die Grundrechtseinschränkungen Ende April 2020 angefochten wurden, der erste Sitzungstag statt. Das Verfahren wird von dem Gericht als sog. Musterverfahren geführt (1 K 303/20.MZ). Aufgrund eines Auflagenbeschlusses hat der Beklagte nunmehr weitere Dokumente vorgelegt, die Gegenstand der weiteren Verhandlung sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass wir Sie um nichts anderes bitten, als darum, Ihrer Pflicht nachzukommen und Ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin

